

Das **Gewaltschutzgesetz**

Informationen und Hinweise
zu Antragstellung
und Verfahren



2. überarbeitete Auflage 2011

Vorwort

Das Gewaltschutzgesetz bietet Personen, die von Gewalt betroffen sind oder von Gewalt bedroht werden, Möglichkeiten zu ihrem Schutz.

In unserer Arbeit mit Frauen, die Gewalt erlebt haben, wird uns immer wieder die Komplexität des Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz deutlich. Dabei ist besonders zu beachten, dass jeder Einzelfall anders ist und eine individuelle Beratung wichtig ist, die am besten von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geleistet

werden kann. Da aber bei Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz kein Anwaltszwang besteht und die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Frauen einen Anwalt oder Anwältin aufsuchen wollen oder können, haben wir einige Punkte, die zu beachten sind, zusammengetragen. Wir möchten Ihnen Ihre rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen und hoffen, dass Sie diese Informationen hilfreich finden. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können auch keine Haftung übernehmen.

Trier, im Januar 2011

Inhalt

Vorwort	3
Inhalt	5
Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	6
Wo und wie können Anträge gestellt werden? ..	8
Was ist bei der Antragstellung zu beachten? ..	11
Die polizeiliche Verfügung/der Platzverweis ...	13
Welche Kosten können entstehen?	15
Mögliche Entscheidungen und Verlauf	17
Die mündliche Anhörung/ Verhandlung	20
Der Antrag wird bewilligt	21
Der Antrag wird abgelehnt	24
Verstoß gegen die (einstweilige) Anordnung ..	25
Literatur	26
Notizen	27